

# ZG\_OBERGERICHT BS 2022 8 vom 27. Juni 2022

ZG Obergericht, 2022-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2022\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_8)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 8 du 27 juin 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 8 del 27 giugno 2022

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss dem Geschäftsführerbeschluss der E.\_\_\_\_\_ GmbH vom 27. Mai 2021 verfügte A.\_\_\_\_\_ bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Strafanzeige und folglich auch zum Zeitpunkt, als die vorliegende Beschwerdeschrift eingereicht wurde, über keine Zeichnungsberechtigung und Vollmacht der E.\_\_\_\_\_ GmbH (act. 6/2). Somit waren er bzw. sein Rechtsvertreter auch nicht befugt, für die E.\_\_\_\_\_ GmbH entsprechende Eingaben einzureichen. Da RA Dr.iur. F.\_\_\_\_\_ als Rechtsvertreter der E.\_\_\_\_\_ GmbH zudem ausdrücklich festgehalten hat, dass die E.\_\_\_\_\_ GmbH weder eine Strafanzeige gegen H.\_\_\_\_\_ noch Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft eingereicht habe, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig A.\_\_\_\_\_, vertreten durch Fürsprecher B.\_\_\_\_\_, im Rubrum als Beschwerdeführer aufzunehmen.

### E. 2

Es steht fest, dass der Beschwerdeführer die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von CHF 1'200.00 für das Beschwerdeverfahren versäumt hat. Der Beschwerdeführer ersucht um Wiederherstellung dieser Frist und sein Rechtsvertreter, Fürsprecher B.\_\_\_\_\_, führt zur Begründung aus, seinem Mandanten erwachse aus einem Nichteintreten auf die Beschwerde ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, da in einem Zivilprozess namentlich keine Zwangsmassnahmen zur Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stünden. Ihn als Rechtsvertreter treffe an der Verspätung kein Verschulden: Da sein Mandant in J.\_\_\_\_\_ lebe, habe es ein Missverständnis gegeben, wer diese Zahlung auslöse, was er anlässlich der Telefonkonferenz mit dem Beschwerdeführer am 21. Februar 2022, 15.00 Uhr, festgestellt habe. Als er nach der Telefonkonferenz gegen 16.30 Uhr per E-Mail eine Instruktion an die Bank geschickt habe bezüglich Auslösung einer Expresszahlung, habe es ein technisches Problem mit dem Cloud Server gegeben. Leider habe er feststellen müssen,

Seite 4/6 dass durch dieses technische Problem die E-Mail weder die Bank erreicht habe noch in seinem Postausgang auffindbar gewesen sei. Daher habe er am 22. Februar 2022, 7.55 Uhr, die Zahlung umgehend mit dem Valutadatum 22. Februar 2022 nochmals ausgelöst.

### E. 3

Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO die Wiederherstellung

der Frist verlangen. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden (Art. 94 Abs. 2 StPO). Die gesuchstellende Partei hat glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit gewährt werden. Jedes Verschulden einer Partei, ihres Vertreters oder beigezogener Hilfspersonen, so geringfügig es sein mag, schliesst die Wiederherstellung aus. Unverschuldet ist die Säumnis nur, wenn sie durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einer sorgsam Person nicht befürchtet werden muss oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Allgemein wird vorausgesetzt, dass es in der konkreten Situation unmöglich war, die Frist zu wahren oder jemanden damit zu betrauen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1230/2020 vom 29. April 2021 E. 3.3.2 m.H.). Das Verhalten des Rechtsvertreters ist der von ihm vertretenen Partei grundsätzlich zuzurechnen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1074/2015 vom 19. November 2015 E. 3.1.2).

#### **E. 4**

Im vorliegenden Fall liegt keine klare Schuldlosigkeit an der Säumnis vor. Zunächst stellt eine Computerpanne nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine unverschuldete Verhinderung dar, welche eine Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses rechtfertigen würde (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1048/2015 vom 17. November 2015 E. 2). Zudem wäre es dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bzw. seinem Mandanten möglich und zumutbar gewesen, sich vorgängig und nicht erst am Nachmittag des letzten Tages der Frist abzusprechen, wer die zu leistende Zahlung auslösen wird. Die Fristversäumnis ist letztlich Folge fehlender Absprache und es kann daher nicht gesagt werden, es sei dem Beschwerdeführer in der konkreten Situation unmöglich gewesen, die Frist zu wahren. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren ist daher abzuweisen.

#### **E. 5**

Dies wiederum hat zur Folge, dass gemäss Art. 383 Abs. 2 StPO auf die Beschwerde vom 28. Januar 2022 androhungsgemäss nicht eingetreten werden kann.

#### **E. 6**

Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer als Gesellschafter der E. \_\_\_\_\_ GmbH durch die behauptete ungetreue Geschäftsbesorgung oder Veruntreuung in seinen Vermögensrechten nicht unmittelbar verletzt wäre, weshalb ihm die Legitimation zur Anfechtung der Einstellungsverfügung fehlen würde. Auf seine Beschwerde hätte somit, selbst wenn der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet worden wäre, auch aus diesem Grund nicht eingetreten werden können (vgl. u.a. BGE 140 IV155 E. 3.3.1 m.H.).

Seite 5/6

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer und Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **E. 8**

Der Beschuldigte, der eine kurze Stellungnahme einreichte und Nichteintreten auf die Beschwerde bzw. die Abweisung der Beschwerde beantragte, ist mit seinem Standpunkt im vorliegenden Verfahren durchgedrungen. Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 147 IV 47 E. 4.2.5) wird die unterliegende Privatklägerschaft, soweit sie den Rechtsweg allein beschreitet, der beschuldigten Person sowohl im Berufungs- wie im Beschwerdeverfahren entschädigungspflichtig, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 432 Abs. 2 StPO). Bei von Amtes wegen zu verfolgenden Delikten trägt hingegen die gegen eine Einstellungsverfügung Beschwerde führende Privatklägerschaft ein latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse mit, da der staatliche Strafverfolgungsanspruch erst mit einem freisprechenden Urteil abschliessend eingelöst wird. Im Beschwerdeverfahren betreffend Officialdelikte hat daher, im Gegensatz zum Berufungsverfahren, nach Auffassung des Bundesgerichts der Staat und nicht die unterliegende Privatklägerschaft die beschuldigte Partei zu entschädigen. Gleiches muss bei einer Nichtanhandnahme gelten, da auch in diesem Falle der staatliche Strafverfolgungsanspruch noch nicht abschliessend eingelöst wurde. Das vorliegende Verfahren betrifft Officialdelikte. Der Beschuldigte ist mithin vom Staat für seinen notwendigen Aufwand im Beschwerdeverfahren (Art. 429 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO) zu entschädigen. Der E.\_\_\_\_\_ GmbH, die eine Vernehmlassung zur Beschwerdeschrift und eine solche in Bezug auf die Wiederherstellung des Gesuchs um Leistung des Kostenvorschusses einreichen liess, ist mangels eines entsprechenden Antrags keine Entschädigung auszurichten. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.